



# Radio-Museum Linsengericht e.V.

## ABSCHRIFT

### STATUT Radio-Museum Linsengericht

#### §1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen: Radio-Museum Linsengericht.
- 2.) Sitz des Vereines ist Linsengericht-Altenhaßlau
- 3.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

#### §2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Rundfunkgeschichte.
- 3.) Der Satzungszweck wird mit folgenden Maßnahmen verwirklicht:
  - Erfassung, Rettung und Aufarbeitung funkhistorischer Dokumente, Daten und Tondokumente.
  - Erfassung, Rettung und Aufarbeitung historischer Firmendaten der Rundfunkindustrie.
  - Sammlung und Restaurierung historischer Geräte.
  - Darstellung der kompletten Rundfunkgeschichte mit Gerätebeispielen und Tondokumenten in der Vereinsausstellung: Radio-Museum Linsengericht. Das Museum hat regelmäßige Öffnungszeiten und kann von jedermann besichtigt werden.
  - Ausarbeitung und Vervielfältigung wichtiger funkhistorischer Daten und Geräte in den Bänden „Radio-Geschichten“.
  - Ausarbeitung von Beiträgen zur Veröffentlichung in anderen Organen und Medien.
  - Organisierte Führungen durch die Rundfunkgeschichte im „Radio-Museum Linsengericht“.
  - weitere Maßnahmen die den Zweck unterstützen oder einen Beitrag zur Vereinsgestaltung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, zum Ziel haben.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Interessen und Neigungen sollten mit den Vereinszielen identisch sein.
- 2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.
- 4.) Nach einer Frist von 4 Wochen ist ein Austritt zum Monatsende möglich. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

#### §4 Organe

- 1.) Vorstand
- 2.) Mitgliederversammlung  
Vorstand
  - 1.1.) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
  - 1.2.) Weitere Vorstandsmitglieder sind der technische Beirat, der Kassenwart und der Schriftführer. Diese Ämter können bei Vereinsgröße unter 20 Mitgliedern von den Vorstandsmitgliedern (nach 1.1.) mit erfüllt werden.
  - 1.3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
  - 1.4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- 2.1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von

zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2.2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- a) Genehmigung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

2.3.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und einem Vorstandmitglied unterschrieben werden muss.

#### *§6 Mitgliedsbeiträge*

1.) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag kann sie den Beitrag für finanzschwache Mitglieder für ein Jahr ermäßigen oder aussetzen.

#### *§7 Auflösung*

- 1.) Der Verein ist aufzulösen, wenn seine Arbeitsfähigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.
- 2.) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung.

Diese Satzung tritt am 14.01.2000 in Kraft

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschriften

#### SATZUNG

des Vereines

„Radio-Museum Linsengericht“

Die Satzung ist am 4. Januar 2000, unter der Nummer 3 AR 5/2000, jetzt VR 1027, im Amtsgericht Gelnhausen eingegangen.

Gelnhausen, den 23. Februar 2000

Unterschrift

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Siegel

(Diese Abschrift wurde aus der Datei RML-Satzung2000.pdf erzeugt.)